

Eine „Sammelklage“ ähnlich der **class action** im US-amerikanischen Recht gibt es in Österreich nicht. Wohl aber ein Bedürfnis, Massenverfahren prozessökonomisch abzuwickeln. Wenn der Beklagte auch an Prozessökonomie Interesse hat, kann man einen repräsentativen Fall als **Musterprozess** führen und vereinbaren, dass die Ansprüche aller anderen Verbraucher nicht verjähren. Ist aber der Beklagte zu einem **Verjährungsverzicht** nicht bereit, dann bleibt nach bestehendem Recht nur die Möglichkeit, sämtliche Ansprüche rechtzeitig gerichtlich geltend zu machen.¹

Der VKI versucht die Regelungslücke im österreichischen Recht durch folgenden „Kunstgriff“ zu schließen: Wenn sich ein Verband die Ansprüche der Geschädigten zum Inkasso abtreten lässt und in Form einer **Klagshäufung**² gesammelt einklagt, dann kommt es zumindestens zu einer Konzentration aller Verfahren bei einem Richter. Es kann ein gemeinsames Beweisverfahren verhindern, dass ein und denselben Sachverhalt mehrere Richter beurteilen müssen, man kann mit einem Sachverständigen arbeiten und man kann gemeinsame Rechtsfragen durch Teilurteile vorweg klären lassen. Für die teilnehmenden Verbraucher hat die Sammelklage den Vorteil, dass durch die Sammlung von Ansprüchen Streitwerte erreicht werden, bei denen eine Chance besteht, dass Prozesskostenfinanzierer bereit sind, Verfahren gegen Erfolgsbeteiligung zu finanzieren³.

Diese „Sammelklage nach österreichischem Recht“ stößt in der **Lehre**⁴ auf weitgehende Zustimmung; manche **Richter** aber scheinen – im Hinblick auf die damit

¹ Dies war etwa die Situation von tausenden Geschädigten aus dem WEB/Bautreuhand/IMMAG-Skandal. Nachdem im Strafverfahren WEB III führende Mitarbeiter einer Bank als Beitragstäter zum Anlegerbetrug – nicht rechtskräftig - verurteilt worden waren, stellten die Anleger Ansprüche an die Bank; diese sollte für das Handeln Ihrer Mitarbeiter einstehen. Die Klärgemeinschaft schlug vor, einige Fälle als Musterprozess auszujudizieren, für die anderen Fälle wollte man aber einen Verjährungsverzicht der Bank. Dazu war diese nicht bereit. Die Bank kalkulierte, dass bei einem Streitwert von über 120 Mio Euro das Prozesskostenrisiko für ein langes Verfahren so hoch sein würde, dass sich das die Kläger nicht leisten können. Für solche Fälle zeigt sich daher legislatischer Handlungsbedarf. Letztlich wurde im genannten Verfahren allerdings eine Streitwertvereinbarung zur Dämpfung des beiderseitigen Kostenrisikos geschlossen.

² § 227 ZPO

³ Diese Form der Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung ist in Österreich zulässig. Siehe OGH 11.12.1984, 4 Ob 358-365/83, Öbl 1985,71; *Klauser*, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2002, 805;

⁴ Man mag unterschiedlicher Auffassung darüber sein, wie die hier – völlig im Einklang mit der ZPO – gewählte Form der Anspruchshäufung am treffendsten zu bezeichnen ist (*F. Bydlinski* bevorzugt z.B. den Begriff „Zessionärsklage“, vgl. *Die Presse*, Rechtspanorama, 2. 2. 2004; *Rechberger* wiederum hält den Ausdruck „Sammelklage“ für die hier vorliegende Klagsform zutreffender als für die class action des anglo-amerikanischen Rechts, meint jedoch, dass der Ausdruck für Verwirrung sorgt, weil sich „Sammelklage“ als deutsche Übersetzung für class action eingebürgert habe; Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15), doch es hat sich bereits eine Reihe namhafter Autoren (die weder der einen noch der anderen Seite nahe stehen) durchaus positiv zur „Sammelklage“ (und realistisch zu den wahren Motiven für deren Ablehnung) geäußert. So vermutet z.B. *M. Bydlinski* „dass auf Beklagtenseite vielleicht eher tatsächliche Nachteile befürchtet werden, weil sich mehrere Kläger stärker fühlen“. *G. Kodek* kann ebenfalls keinen prinzipiellen Einwand gegen

verbundene Arbeitsbelastung – versucht, dieses neue Instrument eindämmen zu wollen.

Im Zusammenhang mit dem Zinsenstreit gegen Banken hat nunmehr der **OGH**⁵ die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ anerkannt: Eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassoession durch einen Kläger („Sammelklage nach österreichischem Recht“) ist dann zulässig, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhaltes gegeben ist, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein.

Die Zivilprozessordnung gibt dem Richter auch durchaus Mittel an die Hand, „Sammelklagen“ **prozessökonomisch** zu führen. So kann er über einzelne Ansprüche eine getrennte Verhandlung führen⁶ und auch mit Teilurteil Rechtsfragen vorweg klären. Dennoch besteht **rechtspolitischer Handlungsbedarf**, Massenklagen in einer Art „Gruppenklage“ ausdrücklich zu regeln⁷. Im **Justizausschuss** vom 6.10.2004 haben alle vier Parlamentsparteien in einem Entschließungsantrag das Justizministerium aufgefordert, „gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenverfahren“ zu prüfen. Derzeit arbeitet das Justizministerium an einem Begutachtungsentwurf zur Einführung einer „Gruppenklage“.

die Häufung gleichartiger Klagen in einem Verfahren erkennen (beide Zitate gemäß: Die Presse, Rechtspanorama, 2. 2. 2004 und Georg E. Kodek, *Die „Sammelklage“ nach österreichischem Recht – Ein neues prozeßrechtliches Institut auf dem Prüfstand*, ÖBA 2004/615). Und Rechberger betont ausdrücklich, dass sich die „Sammelklage österreichischer Prägung“ besonders zur Geltendmachung kleiner Ansprüche einer großen Anzahl von Geschädigten eignet, die jeder für sich allein den Weg zu Gericht voraussichtlich nicht beschreiten würden (Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15). Siehe auch Klauser, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2002, 805; sowie Klauser/Maderbacher, Neues zur „Sammelklage“, *ecolex* 2004, 168. Nunmehr hat auch Fasching in seinem neu aufgelegten Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen „Sammelklagen“ im Rahmen des § 227 ZPO als zulässig angesehen und jede zusätzliche weitere Prüfung nach § 11 Z 2 ZPO abgelehnt. Gegen die „Sammelklage“ tritt in der Literatur, soweit überblickbar, bisher nur *Madl* auf, der eine beklagte Bank in diversen Zinsenstreit-Verfahren vertritt (vgl. Die Presse, Rechtspanorama, 2. 2. 2004, wonach *Madl* zu Zurückhaltung bei der Zulassung gesammelter Klagen aufruft).

⁵ OGH 12.7.2005, 4 Ob 116/05w, KRES 10/195;

⁶ § 188 ZPO. Siehe auch Kodek, *Zivilprozessuale Probleme bei Großverfahren*, *ecolex* 1/2005; Kodek, *Möglichkeiten der Prozessleitung in Massenverfahren*, RZ 2005, 34;

⁷ In Schweden gibt es eine „Gruppenklage“ seit 1.1.2003. In der EU und in Deutschland gibt es konkrete Vorarbeiten für entsprechende Klagsformen. Siehe dazu Informationen zum Verbraucherrecht 12/2004. Siehe weiters Gabriel/Pirker-Hörmann, *Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?* mit Beiträgen von Kodek, Klauser, Micklitz, Stadler, Nauer und Scheuba sowie den Schwerpunkt in *ecolex* 2005/Heft 10.